

BVGer E-5824/2023 vom 21. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5824_2023_d20230921

FR: TAF E-5824/2023 du 21 septembre 2023

IT: TAF E-5824/2023 del 21 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 21. September 2023

Erwägungen

E. 13

Februar 2023 wegen Juckreiz am Körper, am 28. Februar 2023 betref- fend eine gynäkologische Untersuchung und am 8. März 2023 wegen al- lergischem Asthma und am 12. Mai 2023 wegen Schlafproblemen bei der Pflege vorstellig geworden sei, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem ärztlichen Bericht vom 8. Juni 2023 unter auftretender nächtlicher Paralyse mit akuter Dyspnoe und

E-5824/2023 Seite 8 Juckreiz leide und eine nichtorganische Schlafstörung mit Verdacht auf Schlafparalyse und auf eine posttraumatische Belastungsstörung diagnos- tiziert worden seien, dass die bereits in der ursprünglichen Verfügung vom 23. Februar 2023 erwähnten Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Kroatien ergaben hätten, dass alle Dublin-Rückkehrenden bei ihrer Ankunft über ihre Rechte informiert werden würden, einschliesslich des Rechts, einen Asylantrag zu stellen, und im Falle einer Asylgesuchseinreichung in einem Zentrum für Asylsuchende untergebracht werden würden, dass Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Kroatien ergaben hätten, dass Dublin-Rückkehrende grundsätzlich eine angemessene Un- terkunft, sozialstaatliche Unterstützung sowie eine Arbeitserlaubnis und zu- dem vulnerable Dublin-Rückkehrende wie beispielsweise Personen mit Einschränkungen oder Familien von den kroatischen Behörden bei der Un- terbringung, Betreuung, Schulung sowie Integration zudem besondere Un- terstützung erhielten, dass gemäss der aktuellen Rechtsprechung des BVGer eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellten (vgl. BVGE 2011/9 E. 7), dass das SEM auf der Grundlage der erstellten Diagnose «Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)» und auch unter Berücksich- tigung des erhobenen Therapiebedarfs sowie der Schilderung von Ereig- nissen in Burundi und auf der Reise in die Schweiz die Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegend als nicht erreicht erachte, dass keine gravierende Erkrankung vorliege, welche in Kroatien nicht an- gemessen behandelt werden könnte, dass Kroatien gemäss Aufnahmerichtlinie verpflichtet sei, der Beschwer- deführerin die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krank- heiten und schweren psychischen Störungen umfasse, zu gewähren, und Asylsuchende in Kroatien einen gesetzlich verankerten Anspruch auf me- dizinische Versorgungsleistungen hätten, dass somit keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft

der Verfügung vom 23. Februar 2023 beseitigen könnten,

E-5824/2023 Seite 9 dass in der Beschwerde gerügt wird, die Vorinstanz habe mit dem Vorgehen, gleichentags mit Gewährung der Bedenk- und Erholungszeit gemäss Art. 13 ÜBM den angefochtenen Wiedererwägungsentscheid zu fällen, diese Bestimmung verletzt, dass sie vielmehr mit dem Entscheid bis Ablauf der gewährten Frist hätte zuwarten müssen, da gemäss Art. 13 während der genannten 30-tägigen Bedenkzeit keine Entfernungsmassnahmen vollstreckt werden dürften, dass das Vorgehen der Vorinstanz entgegen der Auffassung in der Beschwerde keine Verletzung von Art. 13 darstellt, da darin lediglich festgehalten wird, dass während des gewährten Zeitraumes keine «aufenthalts- beendende Massnahme (wie vorliegend die genannte Verfügung) gegen die Person vollstreckt werden darf», was vorliegend offensichtlich erkennbar nicht erfolgt ist, dass diese Einschätzung durch das vom SEM in seinem Entscheid genannte Urteil C-66/21 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. Oktober 2022 bestätigt wird, wonach der Erlass eines Dublin-Überstellungsentscheides während der gewährten Bedenkzeit nicht ausgeschlossen sei, dass somit die blosser faktische Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs keine Verletzung von Art. 13 bedeutet, dass in casu bei dieser ohnehin klaren Sachlage zusätzlich hinzukommt, dass mit der Erklärung der Beschwerdeführerin vom 26. September 2023, damit einverstanden zu sein, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten (act 21/5), praxisgemäss die Bedenkfrist nach Art. 13 automatisch frühzeitig geendet hat (auf diese Rechtsfolge wurde die Beschwerdeführerin denn auch explizit in ihrer Anhörung hingewiesen [vgl. MH-Anh. F139]), so dass die Bedenkfrist in casu bereits am 26. September 2023 endete und für die am 26. September 2023 eröffnete angefochtene Verfügung somit ohnehin bereits ohne Relevanz verbleibt, dass sich somit die genannte Rüge als offenkundig unzutreffend erweist, dass in der Beschwerde im Weiteren unter Einreichung von zwei Kopien eines ärztlichen Berichts der F. _____ vom 12. Oktober 2023 gerügt wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt, indem sie ohne die Einreichung der in Aussicht gestellten ärztlichen Berichte abzuwarten entschieden habe,

E-5824/2023 Seite 10 dass das SEM in der angefochtenen Verfügung, wie vorstehend erwähnt, auf der Grundlage der im ärztlichen Bericht vom 8. Juni 2023 erstellten Diagnose «Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)» und auch unter Berücksichtigung des erhobenen Therapiebedarfs die Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegend als nicht erreicht erachtete mit dem weiteren Hinweis, es liege keine gravierende Erkrankung vor, welche in Kroatien nicht angemessen behandelt werden könnte, dass sich diese Einschätzung als zutreffend erweist und entgegen der Auffassung in der Beschwerde aufgrund der Aktenlage der medizinische Sachverhalt für die sich vorliegend stellenden Rechtsfragen ausreichend erstellt war, womit sich die Vorinstanz ohne Weiteres ein angemessenes Bild vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin machen konnte, dass hierbei mit Nachdruck zu betonen ist, dass es in casu nicht um einen Vollzug in den Heimatstaat der Beschwerdeführenden, sondern lediglich um die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat, mithin ein EU-Staat mit einem hohen medizinischen Entwicklungsstand, geht, dass hierzu festzuhalten ist, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, so dass davon ausgegangen werden darf, dass Betroffene Zugang zur nötigen Unterstützung erhalten, zumal Kroatien aufgrund der Aufnahmerichtlinie selbst zur Behandlung schwerer psychischer Störungen und gegebenenfalls zur psychologischen Betreuung verpflichtet ist (vgl.

zum Ganzen: statt vieler: Urteil BVGer F-5543/2022 vom 7. Dezember 2022, E. 5.4.), dass von zusätzlichen medizinischen Abklärungen vor diesem Hintergrund daher keine rechtserheblichen neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; BGE 136 I 229 E. 5.3), weshalb auch keine Verletzung der Abklärungspflicht vorliegt, wobei in diesem Zusammenhang auf das Urteil E-1263/2023 des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2023 (vgl. 4.4.3) zu verweisen ist, worin bereits festgehalten wurde, dass es Sache des Beschwerdeführers sei, die in Aussicht gestellten medizinischen Berichte einzureichen, dass das schliesslich auf Beschwerdeebene nachgereichte ärztliche Zeugnis der F. _____ vom 12. Oktober 2023, worin das Vorliegen einer Post-traumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome diagnostiziert wird, nicht zu einer

E-5824/2023 Seite 11 anderen Einschätzung führt, und damit in medizinischer Hinsicht keine wesentlich veränderte Sachlage vorliegt, dass das Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die Beschwerdeführerin (auch) in Kroatien Opfer von Zwangsprostitution geworden sei, dass aufgrund der bloss sehr kurzen Aufenthaltsdauer in Kroatien von nur wenigen Stunden (vgl. act. 18/3, «circa sieben Stunden in Kroatien») erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin während dieser Zeit tatsächlich dort der Zwangsprostitution hätte nachgehen müssen; wobei diese Frage im Lichte der nachfolgenden Ausführungen im Resultat offen gelassen werden kann, dass diese Frage nicht abschliessender Beurteilung bedarf, da Kroatien das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert hat, das SEM Kroatien bereits über die Einstufung als mutmassliches Opfer sexueller Ausbeutung informiert hat und es der Beschwerdeführerin obliegt, die kroatischen Behörden über die Umstände des (allfälligen) Menschenhandels zu informieren und (im Rahmen eines Asylgesuches) darzulegen, dass bei einer Überstellung nach Kroatien (unter anderem angesichts fehlender Kontaktmöglichkeiten der Täter zur Beschwerdeführerin) kein tatsächliches Risiko besteht, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, zumal die Beschwerdeführerin gemäss der Zustimmungserklärung der kroatischen Behörden ohnehin nach Zagreb überstellt werden wird und somit nicht an den Ort, an welchem sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel geworden war, dass im Weiteren die Notwendigkeit eines Verbleibs der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Durchführung eines Strafverfahrens nicht erkennbar ist, da in der Schweiz bis zum heutigen Zeitpunkt kein Strafverfahren eingeleitet wurde und die Beschwerdeführerin ohnehin ausdrücklich verneinte, in der Schweiz Opfer von Menschenhandel geworden zu sein (vgl. MH-Anh. F124), dass im Lichte der voranstehenden Ausführungen die vorinstanzliche Verfügung nicht zu beanstanden ist und das SEM zu Recht das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt hat,

E-5824/2023 Seite 12 dass demnach die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 24. September 2023 zu bestätigen ist, womit auch die Verfügung vom 23. Februar 2023 (Nichteintretensentscheid im Dublin-Verfahren) weiterhin in Rechtskraft bleibt, dass mit vorliegendem Urteil der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die bei ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren auf Fr. 1'500.– festzulegen sind (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Den Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Verbeiständung kann nicht stattgegeben werden, weil die Begehren als aussichtslos gelten, es mithin an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Verbeiständung fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5824/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.